

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges
Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und
Gewerbe

Band: 44 (1928)

Heft: 1

Rubrik: Bau-Chronik

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Nr. 1

Organ
für
die Schweiz.
Meisterschaft
aller
Handwerke
und
Gewerbe,
deren
Zünfte
und Vereine.

Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung

Unabhängiges
Geschäftsblatt
der gesamten Meisterschaft

Band
XXXIV

Direktion: Jenn-Holdinghansen Erben.

Erscheint je Donnerstags und kostet per Semester Fr. 6.—, per Jahr Fr. 12.—
Inserate 30 Cts. per einspaltige Colonnezeile, bei größeren Aufträgen
entsprechenden Rabatt.

Zürich, den 5. April 1928.

Wochenspruch: Das Höchste erlangt,
Wer mutig das Höchste wagt.

Bau-Chronik.

Sanpolizeiliche Bewilligungen der Stadt Zürich wurden am 31. März für folgende Bauprojekte, teilweise unter Bedingungen, erteilt: 1. Baugesellschaft Cen-

tral, zwei Benzintankanlagen bei Stampfenbachstraße 12 und Weinbergstraße 17, Z. 1; 2. Wagner & Co. A.-G., Um- und Aufbau Löwenstraße 29, Z. 1; 3. Allgemeine Baugenossenschaft Zürich, Saal- und Verandaanbau Entlisbergstraße 26/28 und teilweise Einfriedung Entlisbergstraße 26—50, Leitenholzfußweg 3—12 und Privatstraße C 1—29, Z. 2; 4. Briner-Binder, Umbau mit Autoremise und Einfriedung Kenggerstraße 25, Z. 2; 5. E. Föckler, Einfriedung bei Kenggerstraße 63, Z. 2; 6. F. Kleinheinz, Kiosk an der Albis-/Rilchbergstraße, Z. 2; 7. Automobilwerke Franz A.-G., Bureau- und Autoremisengebäude Badenerstraße 313, Z. 3; 8. J. J. Käegg & Co., zwei Wohnhäuser und ein Autoremisen- und Pferde stallgebäude Bühlstraße 39, 43, 45, Z. 3; 9. J. Barmettler, Gartenhausanbau Schienengasse 19, Z. 4; 10. R. Göldlin, An- und Umbau Badenerstr. 138, Abänderungspläne, Z. 4; 11. J. M. Herz, Um- und Anbau Badenerstraße 134, Z. 4; 12. Prof. S. Bernoulli, Um- und Anbau mit Autoremise Hardturmstraße 288, Z. 5; 13. Eidgenössische Bauinspektion, Autoremisenge-

bäude und Schuppenumbau Berf.-Nr. 3611/Hardturmstraße, Z. 5; 14. Dr. E. Barth-Peter, Terrassenanlage mit Stützmauern, Zufahrt und Einfriedungsverlängerung Riestenbergstraße 6, Z. 6; 15. Baugenossenschaft Heilmegg, drei Wohnhäuser Irchelstraße 44, 46, 48, Z. 6; 16. J. Frei, Verandaanbau Schaffhauserstraße Nr. 29, Z. 6; 17. Genossenschaft Rosenhalde, 5 Einfamilienhäuser, zwei Autoremisen und teilweise Einfriedung Lehenstraße 28 bis 36, Z. 6; 18. Genossenschaft Unitas und Immobilien genossenschaft Alpha, Autoremisenanbau Stampfenbachstraße 57/59, Z. 6; 19. G. Rächler-Vareth, Eingangsvorbau mit Terrasse und Pergola Winterthurerstraße 89/Röschstraße, Z. 6; 20. F. Rufbaumer, sechs Wohnhäuser mit Autoremisen Wehntalerstraße 116, 118, Birchstraße 4—10, Z. 6; 21. F. Speck, Anbauverhöhung Weinbergstraße 103, Z. 6; 22. G. Obrist, Abortanbau Mülstraße 106, Z. 7; 23. G. Stegrift, Einfamilienhaus mit Veranda, Autoremise und Einfriedung Toblerstraße Nr. 77/Äckermannstraße, Z. 7; 24. P. von Bleichert, Anbau und Einfriedung Sonnenbergstraße 55, Z. 7; 25. J. Deuschles Erben, Autoremise Kreuzplatz 20, Z. 8; 26. Genossenschaft Vellerive, Wohn- und Geschäftshäuser Utoquai 51/53, Abänderungspläne, Z. 8; 27. Genossenschaft Rigiststraße, Autoremisengebäudeanbau und Einfriedungsabänderung Höschgasse 35/37, Z. 8; 28. J. Geiser, Autoremisenanbau und Vorgartenoffenhaltung Wildbachstraße 10, Z. 8.

Bebauungsplan für den Mythenquai in Zürich. Der Stadtrat von Zürich unterbreitet dem Großen Stadt-

rat einen Bebauungsplan für den Mythenquai. Der in den Jahren 1925 und 1926 veranstaltete Planwettbewerb für die Ausgestaltung der Seeufer im Gebiete der Stadt und der Gemeinden Bollikon und Rüschlikon mit dem Ergebnis von 29 Entwürfen habe, wenn auch keine hervorragende und einwandfreie Gesamtlösung, so doch eine Abklärung der wichtigsten Aufgaben gebracht. Von wesentlicher Bedeutung sei die zweckmäßige Einführung der Verkehrsstraßen beider Seeufer in die Stadt. Der wachsende Automobilverkehr dränge auf eine rasche Lösung dieser Aufgabe. Es sei gegeben, daß sowohl auf dem linken als auch auf dem rechten Seeufer auf Grund genereller Gesamtprojekte zunächst die Straßenzüge durch Bau- und Niveaulinien festgelegt werden, und daß nachher die Konzeptionen für die neuen Auffüllungsgrenzen eingeholt und die Projekte für die Quaianlagen ausgearbeitet und den Behörden vorgelegt werden. Besonders dringlich sei die Verbesserung der Verkehrsverhältnisse auf dem linken Seeufer, weshalb der Stadtrat hiermit als erste der verschiedenen Vorlagen dem Großen Stadtrate Anträge auf Festlegung der Bau- und Niveaulinien der Mythenquaistraße und einer Reihe anderer mit ihr zusammenhängender Straßen im Kreise 2 unterbreite. Die Auffüllung sei so weit gediehen, daß der Bau der Straße, freilich mit erheblichen Schwierigkeiten für die Begung von Rettungen, auf einer weiteren 900 m langen Strecke bis zur Schiffswerfte der Zürcher Dampfbootgesellschaft innerhalb der geltenden Baulinien möglich wäre. Auf der 1500 m langen Endstrecke von der Schiffwerft bis zur Stadtgrenze dagegen sei die baldige Erstellung der Straße ausgeschlossen, weil die Auffüllung des Seegebietes hier noch fehle. Die Bau- und Niveaulinien des bestehenden Anfaßstückes des Mythenquais werden bis 50 m südlich der Einmündung der Conrad Ferdinand Meyerstraße beibehalten. Die neue Mythenquaistraße zweigt alsdann mit einem Radius von 260 m landwärts von der bestehenden Straßenstrecke ab, geht nach einer kurzen Zwischengeraden in einer schwachen Kurve von 900 m Radius und weiter in einer solchen von 2200 m Radius hinter dem Strandbad vorbei, und kommt dabei bis an die von den Bundesbahnen angegebene künftige äußerste östliche Grenze der späteren verbreiterten Station Wollishofen zu liegen. Von der Höhe des Stationsgebäudes Wollishofen an liegt die projektierte Mythenquaistraße in einer rund 1290 m Geraden bis etwa 200 m vor der Stadtgrenze, und mündet hier in einer Kurve von 320 m Radius in die bestehende Seestraße ein. Die neue Quaistraße erhält also eine für den Autoschnellverkehr günstige Führung. Statt dem bisherigen Baulinienabstand von 26 m ist ein solcher von 30 m vorgezogen, der die Durchführung der Quaistraße als breite Verkehrsstraße erlaubt. Das Höchstmaß der Landwärtsverschiebung der Quaistraße gegenüber den heutigen Baulinien liegt am Nordende des Strandbades und beträgt 65 m. Das Gebiet zwischen der Seestraße und dem Mythenquai ist auf der Strecke von der Conrad Ferdinand Meyerstraße bis zum Gäßli villenartig überbaut. Dieser Charakter des Quartiers sollte künftig beibehalten werden.

Projekt für eine Kapelle auf dem Friedhof „Manegg“ in Zürich. Als im Jahre 1919 die Quartiervereine von Enge und Wollishofen mit dem Gesuche an den Stadtrat gelangten, es möchte auf dem Friedhof „Manegg“ eine Abdanckungskapelle erstellt werden, erklärte sich der Stadtrat bereit, der Aufgabe näher zu treten, sofern sich die Kirchgemeinden von Enge und Wollishofen entschließen können, die Hälfte der Baukosten zu übernehmen. Der Stadtrat ging dabei von dem schon bisher angewandten Grundsatz aus, daß die Erstellung von Bauten, die zu einem wesentlichen Teil rein kirchlichen Bedürfnissen dienen,

nicht einfach der politischen Gemeinde überbunden werden dürfe. Die beiden Kirchgemeinden entschlossen sich alsdann zur Übernahme der ihnen zuemuteten Kostenanteile, doch mußte die Angelegenheit damals mit Rücksicht auf die ungünstige Finanzlage der Stadt zurückgestellt werden.

Nunmehr legt der Stadtrat dem Großen Stadtrat ein Projekt vor, das den Kapellenbau westlich des bestehenden Gärtnerhauses, etwa 30 m vom Haupteingang, vorsteht. Das Kapellenschiff soll für 120 Personen Sitzgelegenheit bieten, die Empore, die vom Vorraum aus zugänglich ist, für weitere 50 bis 60 Personen. Außer Toilettenanlagen für Männer und Frauen sind ein Pfarrzimmer und ein Raum für die Trauerfamilien vorgesehen. Die Kosten einer Oratel mit 12 klingenden Registern im Betrage von 17,000 Franken werden von den beiden Kirchgemeinden allein getragen. Die Baukosten sind auf 197,000 Fr. angesetzt, von denen die eine Hälfte von der Stadt und die andere von den beiden Kirchgemeinden getragen werden soll.

Das neue Genossenschaftshaus Friesenberg in Zürich. Die einst stillen Wiesenhänge oberhalb Wiedikon, am Friesenberg, haben in den letzten Jahren durch die Entstehung neuer Wohnkolonien reges Leben erhalten. Zwischen der Friesenbergstraße und Borrweg hat die städtische Stiftung „Wohnungsfürsorge für kinderreiche Familien“ 52 Einfamilienhäuser und 32 Wohnungen in Zweifamilienhäusern, total 84 Wohnungen erstellt. Auf der rechten Seite der Friesenbergstraße, gegen den Dörlschweg besitzt die Familienheim-Genossenschaft 145 Wohnungen, wovon 85 Einfamilienhäuser. Die beiden Wohnkolonien umfassen heute 229 Wohnungen zu vier oder fünf Zimmern mit Metzinsen von Fr. 1060 bis 1500. Durchschnittlich leben in einer Wohnung sechs bis sieben Personen.

Im Zentrum dieser Gartenstadt erhebt sich heute das Genossenschaftshaus Friesenberg, ein markantes Liebelhaus, das vor einigen Tagen dem Betrachter übergeben wurde. Durch die Mithilfe der Stadt Zürich ist es der Familienheim-Genossenschaft in Verbindung mit den Architekten Kessler und Peter in Zürich gelungen, ein erkreuliches Werk zu schaffen, das bestimmt ist, den mannigfaltigen kulturellen Bedürfnissen der Friesenbergebölderung zu dienen. Neben zwei Verkaufsläden beherbergt das Haus ein größeres Versammlungslokal für Vorträge, Kurse und Versammlungen aller Arten. Die schönsten Räume sind der Jugend gewidmet, die im Friesenberg das Feld beherrscht. Den Kleinen dienen zwei geräumige, gut eingerichtete Kinderärten mit einem prächtigen Spielplatz. Für die Größeren ist eine heimelige Gemeindestube mit Lesezimmer eingerichtet zu geselligem Besamensein und fröhlicher Unterhaltung. In den oberen Geschossen des Hauses sind sechs Dreizimmer- und zwei Vierzimmerwohnungen untergebracht, die sonmig und aussichsreich sind und zweckmäßige Einrichtungen aufweisen.

Geschäftslokalanbau in Zürich. In den „Zürcher statistischen Nachrichten“ wird mitgeteilt, daß die lebhafteste Bautätigkeit in Zürich sich auch auf Geschäftslokale erstreckte, am 1. Dezember des letzten Jahres seien nicht weniger als 62,000 m² Geschäftslokale im Bau gewesen. Etwa die Hälfte der neuen Geschäftslokale seien Läden und Bureau, die Fabrikräume und Werkstätten hätten nicht viel größere Fläche als die Auto-garagen, auch viele Lagerräume und Magazine würden erstellt. Etwa 70% aller Nutzräume würden vermietet, und deren Jahreszins werde auf über 2 Mill. Franken beziffert; für die vermietbaren Läden und Bureau allein auf 1,6 Millionen Franken. Der Durchschnittspreis pro Quadratmeter stelle sich für Läden auf etwa 80 Fr., für Bureau auf annähernd 45 Fr. Am höchsten sei der

Quadratmeterpreis mit rund 100 Fr. für die Klotheater, die sich ausnahmslos an günstiger Verkehrslage befinden. Für Autogaragen würden durchschnittlich 30 Fr. pro Quadratmeter verlangt. Am 1. Dezember als am Jahrlage seien rund 18,000 m² bereits vermietet gewesen. Begehrt scheinen die Autogaragen zu sein, auch die Nachfrage nach neuen Bureauräumlichkeiten lasse sich gut an; der Fläche und dem Werte nach sei fast die Hälfte abgesetzt.

Bauliches aus Sorgen (Zürich). Der Kleine und Große Gemeinderat von Sorgen beschloss am 24. März die von der Gemeinnützigen Baugenossenschaft in der 4. Bauperiode erstellten 23 neuen Wohnungen im Plattenhof (Hinterdorf). Die Mitglieder beider Behörden äußerten sich befriedigt über die Zweckmäßigkeit und Wohnlichkeit der neuerrichteten Räume. Von den zwei Baublöcken zählt der eine 6 Dreizimmer-, 3 Bierzimmer und eine Zweizimmerwohnung, der andere sechs Dreizimmer- und 3 Bierzimmerwohnungen. Die Mietzinsen betragen für die Zweizimmerwohnung 600 Fr., für die Dreizimmerwohnung 900 Fr. und für die Bierzimmerwohnung 1000 Fr. Außer diesen mit Subventionen von Staat und Gemeinde erstellten Wohnungen wurde an den zweiten Block ein Haus ohne Subvention angebaut. Dieses enthält im Erdgeschoß einen geräumigen Laden und eine Zweizimmerwohnung, im 1. und 2. Stock komfortable Bierzimmer-Wohnungen mit Bad und im Dachstock eine Bierzimmer-Wohnung.

Die Vorarbeiten für eine 5. Periode mit 9 Wohnungen an der Weidstrasse im Heubach sind im Gange. Es wird dabei das Hauptgewicht auf die Erstellung billiger, aber solider Wohnungen für kinderreiche Familien und solche mit geringem Einkommen gelegt.

Flugplatzbau in Bern. Der Gemeinderat von Bern beschloß die Anlage eines Flugplatzes auf dem Belpmoos und fordert vorläufig einen Kredit von 194,000 Franken für Landkäufe. Die Anlagelkosten beziffert er auf 737,000 Fr., wozu noch rund 400,000 Fr. für die erforderlichen Hochbauten kommen.

Gasleitungsumbau in Biel. Der Stadtrat von Biel bewilligte 92,000 Fr. für Gasleitungsumbau.

Bauliches aus Luzern. Aus Baujahrreisen wird dem „Luzerner Tagblatt“ geschrieben: Der Obergrund ist bevorzugtes Baugelände für größere Wohnbauten geworden. Der Baublock der vielversprochenen „farbigen Häuser“ ist gegen die Obergrundstrasse hin bald fertig und wird eine originelle und zweckmäßige Bauerschöpfung. Die Fassadenbehandlung mit der horizontalen Flächengliederung, den gut markierten Eingangspartien und den farbig belebten Balkonen ist für Luzern nun einmal neu, und das wird in traditioneller Gepflogenheit eben als „verrückt“ abgetan. Heute lauten die Stimmen jedoch bereits anders, und in geraumer Zeit wird jedermann, der nicht ein spezielles Pferdchen reitet, Freude an dieser bunten Bemalung finden. In andern Städten macht man gewaltige Bestrebungen mit dem Schlagwort „Die farbige Stadt“, und es ist erfreulich, daß auch Luzern begonnen hat, mit Farben die Straßen zu beleben. Übrigens ist es unmotiviert, ein neues Wohnhaus wegen seiner äußern einfachen Gestaltung abtun zu wollen. Die Hauptsache ist und bleibt die innere Wohnlichkeit, Luft, Licht und Sonne in den Wohnungen. In dieser Beziehung ist dieser Baublock vorzüglich gelöst, wenn auch die Stiebelüberschneidung als Nützchen sich aufdringen muß. Bei der heutigen wirtschaftlichen Zugespitztheit ist der Zweck Erstbestimmung und nicht ein feudales Formenpiel, das all den Geschmackspassionen des Publikums Rechnung trägt. Die Pläne zu diesen Bauten sind vom Architekturbureau Meili, die Farbenbehandlung von Kunstmalers Heinrich Danioth, Altdorf.

Anschließend an die Paulusapotheke sind gegenwärtig zwei große Doppel-Mehrfamilienhäuser im Bau, welche im Barterre eine Reihe größerer Geschäftslokalitäten enthalten werden. Der Baubetrieb ist ein äußerst reger, und täglich wächst der Bau zusehends seinem obersten Geschoß zu. Zwei große Baufirmen arbeiten hier um die Wette, und das Gewimmel der Arbeiter, die ständig zu- und abfahrenden Lastautos, die beiden hohen, elegant funktionierenden Krane bieten ein prächtiges Bild menschlicher Arbeit und Könnens. Bis Mitte April werden die beiden Häuser unter Dach sein und versprechen unter der Leitung von Architekt E. Griot organisatorisch und formal vorzüglich zu werden.

An der Halde, an schönster Lage am See, ist über den Winter ein reizendes Landhaus erwachsen. Die völlig ornamentlose Fassadenbehandlung, der schlanke Giebel, der vorgebaute massige Turm mit der flachen Terrasse, die großen licht- und sonnenpendenden Fenster und die Verbindung von Wohnraum und Natur gegen den See hin charakterisieren ein Landhaus, wie es neuzeitlicher in Luzern kaum zu finden ist. Es ist ganz und gar Landhaus. Im Stil ist keine übermäßige Betonung an eine Periode, es ist eben zeitgemäß. Farblich fügt sich das Haus in die Natur ein, deshalb der sattweiße Verputz, die leicht gelben Läden und Gitter, die hellblauen Fenster. Der Landschaft paßt sich die Architektur an. Besitzer dieses Heimts ist Herr Dr. Stocker-Dreyer, Entwurf und Bauleitung entstammen dem Architekturbureau Otto Dreyer.

Am Dietrichberg droben ist unter der Leitung der Architekten Möri & Krebs das Gut Uttenberg renoviert worden. Dieses große Landhaus grüßt heute neu und warmrot aus seiner grünen Umgebung und belebt den Abhang des Dietrichberges angenehm. Als Ganzes eine Renovation, wie sie in Luzern selten ist, stehen doch die meisten künstlerisch bekanntlich in den Schuhen gemüßlich sich fortpflanzender Tradition.

Bauliches aus Schwanden (Glarus). (Korr.) Bereits früher ist mitgeteilt worden, wie im kommenden Sommer in der Gemeinde Schwanden eine rege Bautätigkeit herrschen werde. Seither ist die Baulust noch gestiegen und neue Bauprojekte schließen wie Pilze aus dem Boden. Dies ist vor allem dem ausgezeichneten Geschäftsgang der „Therma“ zu verdanken. Der Gemeinderat hat jüngst wieder zwei Baupläne im untern „Zügersten“ auf die Gant gebracht. Herr Sebastian Feldmann, Maurermeister in Schwanden, und Herr Fritz Heer, Maurermeister in Betschwanden, haben rund 1000 Quadratmeter zu Fr. 4.— per Quadratmeter für eine Reihenbaute zu fünf Wohnhäusern, und Herr Emil Inzanger-Mebli, Comptoirist in Schwanden, 350 m² zu Fr. 6.— per m² für die Erstellung eines Einfamilienhauses erworben. Aller Voraussicht nach wird schon im nächsten Herbst beinahe die Hälfte des neuen Bauquartiers überbaut sein. Es zeigt sich also, daß die Gemeinde Schwanden gut beraten war, als sie letztes Jahr die Eröffnung eines zweiten, frei und sonnig gelegenen Bauquartiers beschloß. Auch im „Rütteli“ wird ein Zweifamilienhaus in Holzkonstruktion gebaut. Im Gesamten werden bis im Herbst mehr als ein Duzend neue Gebäude erstellt werden, und zusammen mit dem Neubau der „Therma“, des Konsumgebäudes (Kostenvoranschlag nach den Plänen von Herrn A. Affeltanger, Architekt in Glarus Fr. 250,000) und des Gemeindeabzyls wird ein Rekord in der Bauentwicklung unseres Dorfes sein, wie ihn die Gemeinde Schwanden noch nie erlebt hat.

Baulust in Bettingen (Baselland). Nicht nur oben auf dem aussichtsreichen Gipfel von St. Christophona, wo eben das neue Bräuerhaus glücklich unter Dach gebracht ist, hat in dieser Gemeinde die Baulust eingesetzt. Sie

zeigt sich auch unter den Bewohnern des Dörfchens selbst, die es nun vorziehen, ihre neuen Helmstätten nicht mehr auf der Schattenseite zu erstellen. Bereits ragen im alten Nebenareal an der Brohegasse die Grundmauern eines anmutig werdenden Hauses hervor und schon wird auf der Brohe selbst wieder mit einem Bau begonnen. Ob wohl die Aussicht auf den bald funktionierenden Autoverkehr Basel—Bettingen die Baulust schon angeregt hat? Auf alle Fälle würde ein solcher Verkehr mächtig dazu beitragen, im kleinen Kanton neues Bauland zu erschließen.

Ein Froburger-Baudenkmal in Zofingen. An einem Gebäude, das aus dem älteren Zofingen in der Flucht der ehemaligen Stadtmauern steht, sind dieser Tage größere Renovationsarbeiten vorgenommen worden. Dabei kamen im Mauerwerk der sogenannten Kustorei Bauteile, namentlich Fenster, zum Vorschein, die den frühern kirchlichen Zweck des Gebäudes bewiesen. Es sind Zeugen aus jener um 640 Jahre zurückliegenden Zeit, während welcher sich die Dominikaner in Zofingen niederließen. Das Kloster wurde, wie der Konservator des Zofinger Museums, Dr. Franz Zimmerlin, in Erinnerung ruft, der Stiftsverwaltung zugeteilt. Diese verwendete das Kloster als Kustorei; später wurde das Gebäude als Kornhaus und in den letzten Jahrzehnten zu Fabrikzwecken verwendet. Die frühgotischen Fenster, die nun an dem Gebäude bloßgelegt wurden, bleiben erhalten als Erinnerung an die Zeit, in welcher Zofingen unter dem Schutz und der Herrschaft der Froburger stand.

Die Wiederabschaffung der obligatorischen Eichpflicht für Wassermesser.

(Korrespondenz.)

Wir haben schon einigemal über die Eichpflicht der Wassermesser berichtet, zunächst bei der Einführung, dann auch über die Anstrengungen seitens des Vereins Schweizerischer Gas- und Wasserfachmänner und des Schweiz. Städteverbandes, diese Gesetzesbestimmung für die Wassermesser wieder aufzuheben.

Die grundsätzliche Eichpflicht in bezug auf die Wassermesser ist schon im Bundesgesetz über Maß und Gewicht vom Jahre 1875 enthalten. Artikel 25 des im Jahre 1909 geänderten Bundesgesetzes erhielt folgenden Wortlaut:

„Im Handel und Verkehr dürfen nur geeichte Längen- und Hohlmaße, Gewichte, Waagen, Thermalalkoholmeter, Gas- und Wassermesser und elektrische Meßinstrumente zur Verwendung gelangen. — Für die Wassermesser und die elektrischen Meßinstrumente wird der Bundesrat den Zeitpunkt bestimmen, mit dem die Eichpflicht beginnt; er wird die nötigen Verordnungen darüber erlassen.“

Zur Nachprüfung der Verbrauchsmesser für Elektrizität und Wasser waren besondere technische Einrichtungen nötig. Erst nachdem diese in Bern erstellt waren, erklärte der Bundesrat durch die Verordnung vom 29. Oktober 1918, daß die amtliche Prüfung und Stempelung der Wassermesser vorgeschrieben sei und zwar mit Beginn der Wirksamkeit ab 1. Januar 1920.

Trotzdem bei der Aufstellung des Entwurfes einige Mitglieder des Vereins Schweiz. Gas- und Wasserfachmänner beigezogen worden waren und in der Bundesversammlung bei der Beratung der Gesetzesänderungen vom Jahre 1909 sich niemand gegen die amtliche Eichpflicht der Wassermesser aussprach, machte sich bald in obgenanntem Fachverein, namentlich von Seite der Vertreter in der französischen Schweiz, starker Widerstand geltend. Die Inkraftsetzung wurde um ein Jahr ver-

schoben, damit die Wasserwerke genügend Zeit bekamen, allfällig eigene Eichstätten für Wassermesser einzurichten oder die bestehenden Anlagen der neuen Verordnung entsprechend umzubauen. Die Verordnung bestimmt, daß alle neuen Wassermesser, deren System vom eidgen. Eichamt genehmigt worden war, vor dem Einsetzen zu eichen seien, entweder in eigenen Eichstätten, die den eidgenössischen Vorschriften entsprechen und vom eidgen. Amt überwacht wurden, oder dann von der eidgenössischen Anstalt in Bern. Schwerwiegender war die Vorschrift, daß Innert 4 Jahren auch alle übrigen Wassermesser nachzueichen seien, ferner die Verfügung, daß dann regelmäßig wieder nach einer Frist von 4 Jahren eine neue Eichung erfolgen müsse. Das brachte für jeden eingesetzten Wassermesser eine durchschnittliche Jahresbelastung von einigen Franken. Während einzelne Wasserwerke der Verordnung nachlebten, hielten andere, namentlich die westschweizerischen, mit aller Festigkeit zurück. Sie wiesen darauf hin, daß es in der Natur des Wassermessers liege, daß er, wenn er falsch zeige, in 90 von 100 Fällen zu wenig anzeige und daß daher die Werke zum eigenen Vorteil regelmäßige Untersuchungen vornehmen, die ebensoviel leichten, wie die eidgenössische, nur daß sie viel weniger kosten.

Über die Bewegung gegen die Eichpflicht an sich teilt der Bundesrat in seiner Botschaft vom 3. Februar 1928 folgendes mit:

„Bereits am 11. Mai 1920 stellte der Verein von Gas- und Wasserfachmännern das Gesuch, das Bundesgesetz möchte im Sinne der Aufhebung der Eichpflicht für Wassermesser revidiert oder wenigstens der Zeitpunkt des Beginnes der amtlichen Prüfung und Stempelung auf unbestimmte Zeit, auf alle Fälle bis nach Rückkehr wirtschaftlich günstigerer Verhältnisse, verschoben werden. Gestützt auf das Ergebnis mündlicher und schriftlicher Verhandlungen mit unserem Finanzdepartement beschränkte der Verein in der Folge sein Begehren auf die Verlängerung der Nachleistungsperiode von vier auf sieben Jahre. Mit Bundesbeschuß vom 5. Mai 1922 ist dem Begehren entsprochen worden.“

Hatten sich die größeren Wasserwerke der Ost- und Zentralschweiz damit abgefunden und eigene Eichstätten eingerichtet, so gaben sich die kleineren und namentlich die Werke in der französischen Schweiz damit noch nicht zufrieden, sie verlangten durch den Schweizerischen Städteverband die vollständige Aufhebung der Eichpflicht. Schon im Jahre 1922 stellte Nationalrat Maillefer in Lausanne das Postulat: „Der Bundesrat wird eingeladen, die Frage zu prüfen, ob nicht Art. 25 des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1909 über Maß und Gewicht, sowie die Verordnung vom 29. Oktober 1918 und 6. Dezember 1919 zu revidieren seien im Sinne der Erleichterung der durch das Gesetz und die erforderlichen Vollziehungsmaßnahmen den Gemeinden auferlegten Lasten.“

Am 22. September 1923 folgte der Schweizerische Städteverband mit einer Eingabe, in der er die gänzliche Aufhebung der Eichpflicht der Wassermesser verlangte.

Am 19. September 1923 veranstaltete das Finanzdepartement eine Besprechung zwischen den Vertretern der Städte und der Gas- und Wasserfachmänner und dem Amte für Maß und Gewicht. Dabei ergab sich, daß das Amt sich gegen die Abschaffung der Eichpflicht aussprach, während Bundesrat Misy sich schon damals den Gründen der Städte und der Fachmänner geneigter zeigte.

Der Städteverband sah sich veranlaßt, am 1. Februar 1924 nochmals seine Gründe für die gänzliche Aufhebung der Wassermesser-Eichpflicht zusammenzufassen und dem Bundesrat einzureichen.

Am 18. Dezember 1924 reichte Nationalrat Zraggen (Basel) folgenden Antrag ein: